

Samtgemeinde Neuenkirchen  
Fachbereich IV  
- Wahlen -  
Neuenkirchen, den 09. März 2021

## Bekanntmachung

Am 12. September 2021 finden die Kommunalwahlen und Wahl zum/ zur Samtgemeindebürgermeister\*in statt.

Gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 7 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird nachstehend die Anschrift der Wahlleiterin und ihres Stellvertreters für die Wahl zum Samtgemeinderat, zum/ zur Samtgemeindebürgermeister\*in und dem Rat der Mitgliedsgemeinden Merzen, Neuenkirchen und Voltlage bekannt gegeben:

Wahlleiterin:

**HILDEGARD SCHWERTMANN-NICOLAY**  
Samtgemeindebürgermeisterin  
Alte Poststraße 5-7  
49586 Neuenkirchen  
Telefon: 0 54 65 201 - 10

stellv. Wahlleiter:

**ANDREAS LANWERT**  
Allgemeiner Vertreter  
Alte Poststraße 5-7  
49586 Neuenkirchen  
Telefon: 0 54 65 201 - 39  
E-Mail: lanwert@neuenkirchen-os.de

Die Wahlgebiete der Samtgemeinde Neuenkirchen und der Mitgliedsgemeinden Merzen, Neuenkirchen und Voltlage bilden gemäß § 7 Abs. 2 des NKWG je einen Wahlbereich.

Gemäß § 10 Abs. 1 NKWG und § 8 Abs. 2 NKWO ist für die Wahl zum Samtgemeinderat sowie zum/ zur Samtgemeindebürgermeister\*in der Samtgemeinde Neuenkirchen ein Wahlausschuss zu bilden. Das Gleiche gilt für die Gemeinden Merzen, Neuenkirchen und Voltlage. Ein Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende und sechs Beisitzern\* innen, die die Wahlleiterin auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Für jede/n Beisitzer\*in ist noch ein/e stellv. Beisitzer\*in zu berufen.

Die in der Samtgemeinde Neuenkirchen vertretenen Parteien und Wählergruppen werden gebeten der Wahlleiterin bis zum 16. April 2021 Wahlberechtigte als Beisitzer\*in für den Samtgemeindewahlausschuss sowie für den jeweiligen Wahlausschuss der Gemeinden Merzen, Neuenkirchen und Voltlage vorzuschlagen.

Gemäß § 11 Abs. 2 NKWG werden die Parteien und Wählergruppen gebeten, ebenfalls bis zum 16. April 2021 Wahlberechtigte als Beisitzer\*in für die Wahlvorstände vorzuschlagen. Es wird auf § 13 Abs. 2 und Abs. 3 NKWG hingewiesen, wonach Wahlbewerber\*innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Im Auftrag

  
**Westermann**